

**Erste Satzung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für Bachelor-Studiengänge
im Fachbereich Wirtschaft
an der Fachhochschule Düsseldorf
vom 14.05.2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) in der aktuell gültigen Fassung hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf vom 16.09.2011 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 257) wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

Für die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt.

2. Der § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt im Online-Portal *oder durch Aushang*.

3. Der § 17 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Der Termin für das Kolloquium soll binnen 3 Monaten nach Abgabe der bestandenen Bachelor-Thesis stattfinden und wird auf der Homepage des Fachbereiches *oder durch Aushang* durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

4. Der § 18 Absatz 9 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung der Klausurarbeit durch Veröffentlichung im Online-Portal *oder durch Aushang* mitzuteilen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 26.10.2011 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 07.05.2012.

A handwritten signature in blue ink, reading "B. Grass". The signature is written in a cursive style.

Düsseldorf, den 14.05.2012

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass